

Werbeanlagen und Denkmalschutz

Kurzinformation der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises

In den Bereichen des Denkmalschutzes sind Werbeanlagen so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerkes sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen.

Bei Planung und Ausführung einer Werbeanlage ist zudem zu beachten, dass in den meisten Städten und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises die Größe und Gestaltung von Werbeanlagen in einer sogenannten Gestaltungssatzung geregelt sind, deren Festlegung einzuhalten sind. Genauere Informationen erhalten Sie bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Gemäß hessischem Denkmalschutzgesetz bedarf es einer Genehmigung, wenn ein Kulturdenkmal oder Teile davon mit Werbeanlagen versehen werden soll. Markisen und Warenautomaten betrifft dies gleichermaßen.

Ergänzende Informationen zum Thema „Werbeanlagen und Denkmalschutz“ finden Sie auch in der Broschüre „[Außenwerbung in historischer Umgebung](#)“ des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz.